



Markt Tann

Tann, den 27.11.2024

Bekanntmachung

Der Marktratgemeinderat Tann hat in seiner Sitzung vom 21.11.2024 nachfolgende Hebesatzsatzung beschlossen. Die Satzung wurde am 28.11.2024 ausgefertigt.

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze bei den Realsteuern (Hebesatzsatzung) des Marktes Tann

Auf Grund § 25 Abs. 1 und 2 Grundsteuergesetz und § 16 Abs. 1 und 2 Gewerbesteuerengesetz i. V. m. Art. 22 Abs. 2 und Art. 23 der Gemeindeordnung und Art. 18 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Tann folgende Satzung:

§ 1 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern für das Jahr 2025 und Folgejahre werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (A) | 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 250 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 340 v. H. |

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Tann, 28.11.2024

Markt Tann

Wolfgang Schmid
1. Bürgermeister



An die Amtstafeln angeheftet am 29.11.2024, abgenommen am 16.12.2024